

ZBB 2002, 407

BGB §§ 134, 171, 172; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5

Wirksamkeit einer durch vollmachtslosen Vertreter erklärten Zwangsvollstreckungsunterwerfung erst mit Genehmigung durch den Vertretenen

OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.01.2002 – 7 U 70/01, WM 2002, 1927

Leitsatz:

Eine von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht erklärte und von einem Vertretenen nicht genehmigte Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO kann, weil sie als prozessuale Willenserklärung lediglich prozessrechtlichen Grundsätzen untersteht, nicht in direkter oder entsprechender Anwendung der §§ 171 ff BGB als rechtswirksam behandelt werden.